= Man schreibt uns aus hamburg daß Deutscher Seits gerüstet wird und schon die Truppen zusammengezogen werden, um den seindlichen Absichten der Danen gegen Schleswig fraftig entgegen zu treten. Jedoch sind auch die Friedensunterhandlungen

wieder in Angriff genommen.

Bremen, 2. Januar. In den beiden letten Jahren sind von hier 442 Schiffe mit 63,629 Auswanderern nach verschiedenen überseeischen Ländern abgegangen. Im Jahre 1847: 235 Schiffe mit 33,682 Passagieren, darunter 100 Schiffe mit 10,960 Passagieren nach New-York, 48 nach Baltimore, 36 nach Rew-Orleans 26 nach Quebeck, 4 nach Adelaide, 3 nach Brasilien. Im Jahre 1848: 207 Schiffe mit 29,947 Passagieren, darunter 109 Schiffe mit 14,289 Passagieren nach New-York, 37 Schiffe mit 5944 Passagieren nach Baltimore, 3 Schiffe nach Adelaide mit 582 Passagieren. Paffagieren.

× Breslan, 5. Jan. Der suspendirte fatholische Pfarrer in Ober-Beuthen (Schlesien) Berr Schaffraned, welcher mit dem f. g. Rumpfparlamente gegen die Königliche Berordnung vom

dem f. g. Rumpfparlamente gegen die Königliche Berordnung dom 8. Novdr. 1848 in Berlin fortgetagt und die Steuerverweigerung mitbeschlossen hatte, hat in der "Schlesischen Zeitung" mit der Ueberschrift "irren ist menschlich" folgende Erklärung abgegeben: "Meine politische Haltung in Berlin seit dem 9. November v. I., insbesondere meine Betheiligung in der leidigen Steuersache, hielt ich niemals für unsehlbar. Selbst die gemessensten Deductionen gewiegter Staatsmänner und Juristen in der Residenzstadt ließen mir stets ein gewisses konstitutionelles Bagnis und nicht ganz unmerkliche Sphisterei durchschimmern. Doch die Majorität gab den Ausschlag am 15. November. Seitdem hat aber auch der Erfolg gerichtet. Ueberdies hat mein vorgesetzter Bischof, im Einstlange mit ihm eine große Anzahl meiner gelstlichen Amtsbrüder, und wie sie, wohl gar der größte Theil des katholischen Bolkes in geheimen und öffentlichen Erklärungen mitbilligend die Stimme uber zeine Maßregel der National-Bertreter erhoben. Bie damals als politischer Bolksvertreter, so — ja mehr noch jetzt von meinem rein firchlichen Stands in geheimen und öffentlichen Ertlatungen mehrlichen die einem det jene Maßregel ber National-Bertreter erhoben. Wie damals als politischer Bolksvertreter, so — ja mehr noch jest von meinem rein kirchlichen Standyunkte aus und als Priester halte ich die richtende vox populi und Koclesiae für eine vox Dei, surchte, Aergerniß gegeben zu haben, bereue
jedwede der Kirche oder einzelnen Gläubigen, wie auch Ungläubigen dadurch
verursachte Betrühniß und hosse mit dieser öffentlichen Erklärung nur desto
unzweiselhafter ausgeschint dazustehen vor aller Welt, da es in Preußen
seit der Oktrohirung doch eigentlich weder Reichstagse, noch Fraktionse oder
Partei Ebersammlung überhaupt, namentlich aber in meinem sirchenamte lichen Priesterleben nur eine Linke und Rechte Dessen gibt, der da kommen
wird zu richten die Lebendigen und die Todten."

Plus Franken, 2. Januar. Das von Eisen mann hers
ausgegebene "Bolksblatt", das zur Begründung und Berdreitung
des März-Bereins wesentlich beitrug, erschrickt mit einem Male
über sein eignes Werf und stellt den Austritt Eisenmanns aus
dem genannten Berein in Aussicht. Eisenmann, eine durchaus
edle Natur, wollte die unreinen Elemente der Linken nicht für so
schlimm halten: seine deutsche Idee ging ihm über Alles und

schlimm halten: seine deutsche Idee ging ihm über Alles und um sie zu verwirklichen, trat er in den gefährlichen Bund. Seitdem nun aber die "Mannheimer Abend Beitung" und ähnliche Blätter zu den alleinigen Borkampfern und Lobpreifern des Marz-Bereins fich aufwarfen und die fonstitutionellen Bereine mohlweislich fich ferne hielten und von einem massenhaften Anschluß an den März- Berein nichts wissen wollten, sah Eisenmann seinen Irrthum ein und trat zurück, wie er als ein ehrlicher Mann und als ein entschiedner Versechter der constitutionellen Monarchie mußte. Go ift wieder eine Seifenblafe ber Linken geplatt.

Wien, 2. Januar. Die drei Bifchofe des Erzherzogthums Defterreich haben einen energischen Broteft gegen die Religions-Baragraphen der Grundrechte eingelegt. Gie behaupten, Die romifch fatholische Rirche muffe die vorzugeweise vom Staate begunftigte bleiben; fie vermahren das Eigenthum der Kirche por jeglichem Angriffe, verwerfen die Civilehe und vindiziren dem Klerus das Recht, auch fernerhin auf den öffentlichen Unterricht Einfluß zu nehmen.

Freiheit der Advocatur.

Paderborn, den 8. 3an. 1849. Die Advokaten oder Justizcommissarien werden bei uns von der Staatsregierung (dem Justizministerium) angestellt; sie stehen unter der speciellen Aufsicht der Gerichte und sind in mancher Beziehung von denselben abhangig. Es gibt eine bestimmte Anzahl von Advokaten- oder Juftizcommissarienstellen und nicht jeder, wenn auch die gesetzliche Befähigung dazu nachgewiesen ist, darf als Ad-vokat oder Justizcommissar auftreten. Nur wer mit einer solchen Stelle vom Staate belieben ist, hat die Besugnik, gegen Bergütung für Andere vor Gericht aufzutreten, Kath in Rechtssachen zu ertheilen und fur Undere Rechtsgeschäfte aller Urt zu beforgen. Es wird vielseitig, namentlich auch in öffentlichen Blättern die Freiheit der Advosatur verlangt. Man versteht darunter, daß jeder, welcher die erforderliche Befähigung nachgewiesen hat, sich dem rechtsbedüritigen Publifum als Advosat darstellen kann. Der Advosat foll nicht ferner Staatsbeamte fein, auch nicht mehr unter ftandiger Aufficht der Staatsbehörden fteben.

Es ift nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn die Advofatur frei geworden ift, dem Bolfe fich Biele als Advofaten anbieten werden, welche meder dem Rechtsuchenden zum Rugen gereichen, noch dem Advokatenstande Ehre machen werden. Und mit folchen Advokaten, welche weniger daran denken, das Recht zu jördern, als

sich ihren Rath und ihre Bemühungen gut bezahlen zu lassen, ist dem Bolke schlecht gedient. Dennoch muß der Freizebung der Advokatur das Wort geredet werden. Denn 1, liegt dem Volke daran, daß die Advokaten eine freie, unsabhängige Stellung erhalten. Der Advokat nuß ebenso, wie der Richter ein ausgebildeter und gründlicher Jurift sein und das Recht schügen ohne Ansehen der Person, welche es verlet hat. Seine Pflicht ist, den Bürger und Bauer, der ihn darum anspricht, Seine Pflicht ift, den Bürger und Bauer, der ihn darum anspricht, sei er arm oder reich, gegen die Staatsregierung, wenn sie dessen Recht verlet, mit den gesehlichen Mitteln zu schützen; er muß auch jedem, er sei arm oder reich, zu seinem Privatrechte verhelsen, wenn es vom Andern gekränkt ist, ihn insbesondere vor Gericht sowohl dem Gegner als auch dem Richter gegenüber gewissenhaft und redlich vertreten. Die Stellung des Advosaten ist ehrenvoll; er soll ein wahrer Volksmann sein. Damit aber der Advosat das verletzte Recht mit Krast und Nachdruck schützen kann, muß er frei und nuabhängig von der Staatsgewalt und den Gerichtshösen daskehn. Das Recht des Volkes und der einzelnen Bürger sindet dann in dem Advosatenstande krästigen Schuk. Wer unter den dann in dem Advokatenstande kräftigen Schutz. Wer unter den Advokaten sich pslichtvergessen, gewissenlos und unredlich zeigt, mag ausgestoßen werden nach Urtel und Recht. Es liegt 2, dem Bolke daran, daß die einzelnen Beamten eine unabhängige

Stellung erhalten. Dadurch bekommt vor Allem das Bolf eine wirksame Schutzwehre gegen Uebergriffe der Staatsregierung und einzelner Behorden. Die Macht der dem Bolie, wie der Krone gleich schädlichen Bureaufratie, deren Gehäffigfeit zugleich theilweise auf die Krone fällt, wird durch die unabhängige Stellung der einzelnen Beamten gebrochen, eben weil fich im Schofe der Bus reaufratie Männer finden werden, welche deren Uebergriffen ent-gegentreten werden, wenn sie nicht zu fürchten haben, brodlos in Gottes weite Belt hinausgestoßen zu werden. Die unabhängige Stellung der einzelnen Beamten wird durch

Bie unavhangige Stellung der einzelnen Beamten wird durch Freigebung der Advokatur am sichersten gewährleistet. Wie die Ersahrung gezeigt hat, kommt es vor, daß ein Beamter die Grundssätze der Regierung nicht theilt, daß er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, von der Regierung erhaltene Beschle und Berordnungen zu vollstrecken, sei es, daß sie nach seiner Ueberzeugung ungesetzlich sind, oder daß sie der Wohlsahrt des Bolkes zuwiderlausen. In manchen Fällen besiehlt das Gesetzten ohne amten, die Befehle der Regierung oder der Borgesetten ohne Widerrede zn besolgen, mag ihm auch das Gewissen laut zurufen, du vereitest den Untergebenen Thranen, vernichtest das Gluck Vieler. Du vereitest den Untergevenen Thranen, vernichtet das Gluc Bieler. Es bleibt dem Beamten nun noch übrig, dergleichen Mißgriffe entweder bei der Regierung, oder wenn sie von dem Ministerium ausgegangen sind, bei den Kammern zur Anzeige zu bringen. Thut er dieses oder weigert er die Vollziehung der erhaltenen Beschle in Fällen, wo ihm das gesetzlich zusteht, so wird er seinen Vorgesetzten oder der Regierung meistens mißliebig werden und von diesen und mitunter auch von gleichen Amtsgenossen Verdrußerler Auf der Verdrußerler unt diesen von diesen und werden haben Insbesondere wird die Lage des Beschler aller Urt ju erwarten haben. Insbesondere wird die Lage des Beamten mißlich wenn er sich genöthigt sieht, dem Ministerium entgegen zu treten. Er wird vielleicht zusehen müssen, das Andere ihm bei Beförderungen im Amte vorgezogen werten. Selbst die böchsten Staatsbeamten, die constitutionellen Minister, können in die Lage kraumen, daß sie nicht mit Ehren im Amte bleiben können. Solche fatale Berhältnisse treten nur ein für ehrenfeste und gewisseuhafte Beamte, welche Schutz und den Dank des Bolkes verdienen. Beamte anderer Sorte dreben ihren Mantel nach dem Winde, ohne mit ihrem Gewissen erft lange zu Rathe zu geben. Um folche migliche Berhaltnisse zu vermeiden oder fich denselben Um solche mißliche Verhältnisse zu vermeiden oder sich denselben zu entziehen, mussen die Beamten entweder gehorchen, thuen, was die Regierung haben will und Verrath am Volke begehen, oder der Regierung und den Vorgesetzten muthig entgegentreten, zugleich auch, was in den meisten Fällen unvermeidlich sein wird, den Absschied vom Staatsdienste nehmen. Das Lettere ist leicht zu sas gen, auch leicht auszusühren. Aber der Beamte verliert mit dem Umte sein Gehalt, wovon er lebt; er hat Frau und Kinder—woher nun für sich und seine Familie Brod nehmen? Da ist es der frei gewordene Advocatenstand, welcher dem ehrenhaften auss der frei gewordene Advocatenstand, welcher dem ehrenhaften, aus-geschiedenen Beamten eine neue Laufbahn und anftandiges Ausfommen eröffnet. Denn folche Manner haben fich wegen ihrer bewiesenen Chrenhaftigfeit des Bertrauens ihrer Mitburger zu erfreuen, was ihnen reichlichen Erfat fur das verlorne Gehalt bringt. Solche Manner werden auch bem Advokatenstande Ehre machen und die Pflichtvergeffenen diefes Standes beschämen und unschadlich machen. Wir werden vielleicht nächstens ausgetretene Minister auf der Advokatenbank sehen. Und wohl dem Minister, der es wagen darf unter die Advokaten zu treten, um von dem Bertrauen des Bolkes den Lohn seiner Ehrenhaftigkeit zu empfangen! h.